

Gesamtbericht des Landkreises Zwickau

nach Artikel 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße für das Kalenderjahr 2019

A. Erläuterungen des Aufgabenträgers zum Gesamtbericht

Gemäß Artikel 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße muss jede zuständige Behörde einmal jährlich einen Gesamtbericht über die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die ausgewählten Betreiber eines öffentlichen Dienstes sowie die diesen Betreibern zur Abgeltung gewährten Ausgleichsleistungen und ausschließlichen Rechte öffentlich zugänglich machen. Dieser Bericht unterscheidet nach Busverkehr und schienengebundenem Verkehr, er muss eine Kontrolle und Beurteilung der Leistungen, Qualität sowie der Finanzierung des öffentlichen Verkehrsnetzes ermöglichen und gegebenenfalls Informationen über Art und Umfang der gewährten Ausschließlichkeit enthalten.

Der öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) ist gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Freistaat Sachsen (ÖPNVG) eine Aufgabe der Daseinsvorsorge. Die Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV ist laut § 3 Abs. 1 ÖPNVG eine freiwillige Aufgabe der Landkreise und kreisfreien Städte.

Somit ist der Landkreis Zwickau die nach Artikel 7 Abs. 1 i. V. m. Artikel 2 b), c) der VO (EG) Nr. 1370/2007 zuständige Behörde und zur Veröffentlichung des Gesamtberichts verpflichtet.

Eine Aufgabenträgerschaft des Landkreises Zwickau für Straßenbahn- und Eisenbahnverkehre besteht nicht.

B. Darstellung der öffentlichen Dienstleistungsaufträge und der ausgewählten Betreiber

Die vergebenen öffentlichen Dienstleistungsaufträge (Liniengenehmigungen gemäß §§ 42 und 43 PBefG) und die ausgewählten Betreiber (Verkehrsunternehmen) sind nachfolgend dargestellt.

Regionalverkehr Westsachsen GmbH

Linien gem. § 42 PBefG: 101, 102, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 122, 123, 124, 125, 127, 128, 129, 132, 133, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 146, 147, 149, 152, 154, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 170, 171, 173, 177, 181, 182, 191, 251, 253, 256, Stadtverkehr Hohenstein-Ernstthal 1 und 2

Linien gem. § 43 PBefG: 801, 804, 805, 807, 808, 809, 810, 812, 813, 814, 815, 821, 822, 823, 825, 826, 828, 829, 830, 831, 832, 836, 838, 840

Fritzsche GmbH

Linien gem. § 42 PBefG: Stadtverkehr Limbach-Oberfrohna 1 und 2

Reisedienst Gerhart Kaiser GmbH

Linien gem. § 43 PBefG: 802

stendalbus GmbH

Linien gem. § 43 PBefG: 803

C. Beschreibung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung

1. Beschreibung der Bedienungsqualität

Der Tabelle sind die geleisteten Fahrplankilometer des jeweiligen Verkehrsunternehmens im Kalenderjahr 2019 zu entnehmen.

Verkehrsunternehmen	Genehmigungen gem. §§ 42 und 43 PBefG	Fahrplankilometer
Regionalverkehr Westsachsen GmbH	87	5.340.706
Fritzsche GmbH	2	120.000
Reisedienst Gerhart Kaiser GmbH	1	28.830
stendalbus GmbH	1	10.738

2. Beschreibung der Beförderungsqualität

Grundsätzliche Regelungen enthält der Nahverkehrsplan des Landkreises Zwickau für den Nahverkehrsraum Chemnitz/Zwickau und die dazu beschlossene 3. Fortschreibung vom 24.06.2016 (für die Jahre 2016 – 2020).

Die in dieser Fortschreibung aufgeführten allgemeinen Mindestanforderungen an die Durchführung von ÖSPV-Leistungen stellen die Mindestanforderungen an die Qualität der Leistungserbringung dar. Zusätzlich werden die Anforderungen an die ÖSPV-Leistungsdurchführung in den Betrauungs- bzw. Öffentlichen Dienstleistungsaufträgen mit den Leistungserbringern aufgeführt.

Zu diesen allgemeinen Mindestanforderungen gehören:

- Anforderungsbereich Fahrzeuge (Technische Standards, Fahrgastkomfort, Barrierefreiheit, Betriebliche Kommunikation, Fahrgastinformation, Fahrzeugbeschaffung, Umwelteigenschaften, Verbundzugehörigkeit, Versicherung, Werbung)
- Anforderungsbereich Fahrpersonal (Erscheinungsbild, Kompetenz, Verhalten, Schulung/Weiterbildung)
- Anforderungsbereich Kundenbetreuung (Kundenbetreuung, Informationsbereitstellung, Schülerverkehr, Ticketvertrieb, Beschwerdemanagement)
- Anforderungsbereich Verkehrsdurchführung (Einsatzbereitschaft, Pünktlichkeit, Störungsmanagement, Sauberkeit, Sicherheit)

Die allgemeinen Mindestanforderungen gelten für die von den Verkehrsunternehmen selbst beauftragten Unternehmen (Subunternehmen) gleichermaßen.

3. Gewährte Ausgleichsleistungen gegenüber den Betreibern

Die Ausgleichsleistungen beinhalten die Zahlungen gemäß den Verkehrsfinanzierungsverträgen und die weitergereichten Mittel nach dem Gesetz zur Finanzierung des Ausbildungsverkehrs im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNVFinAusG).

Im Kalenderjahr 2019 wurden an die Verkehrsunternehmen folgende Ausgleichsleistungen gewährt:

1. Regionalverkehr Westsachsen GmbH:	5.095.671,00 EUR
2. Regionalverkehr Erzgebirge GmbH:	123.527,00 EUR (nur ÖPNVFinAusG)
3. REGIOBUS Mittelsachsen GmbH:	176.014,00 EUR (nur ÖPNVFinAusG)
4. Fritzsche GmbH:	30.677,52 EUR
5. Reisedienst Gerhart Kaiser GmbH:	13.049,00 EUR (nur ÖPNVFinAusG)
6. Omnibusbetrieb Tunger, Sabine Tunger:	18,00 EUR (nur ÖPNVFinAusG)
7. stendalbus GmbH:	1.911,00 EUR (nur ÖPNVFinAusG)

rot = nachträgliche Korrektur, 28.02.2024